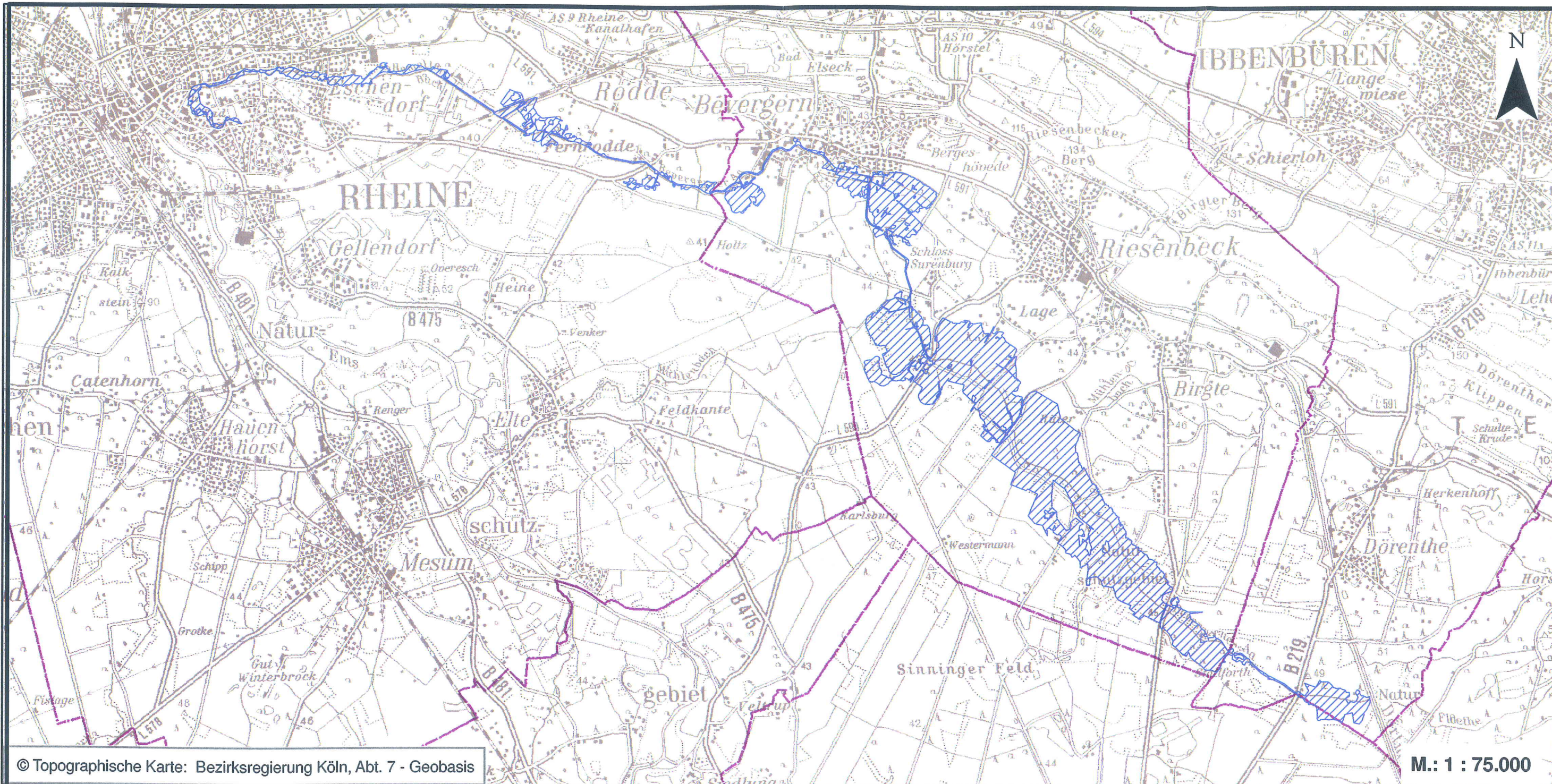




Überschwemmungsgebiet Hemelter Bach / Bevergerner Aa

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Hemelter Bach bzw. die Bevergerner Aa
(Kreis Steinfurt; Städte Rheine, Ibbenbüren, Hörstel und Gemeinde Saerbeck)

Legende

 Überschwemmungsgebiet  Gemeinden

Münster, den *22. Dezember 2011*
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.01-001


Prof. Dr. Reinhard Klenke

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für Hemelter Bach und Bevergerner Aa zwischen der Mündung in die Ems in Rheine und der Kreuzung des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) im Bereich Ibenbüren-Dörenthe

Überschwemmungsgebietsverordnung

„Hemelter Bach / Bevergerner Aa“

Aufgrund

- der §§ 76 – 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, SGV NRW S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Für Hemelter Bach und Bevergerner Aa zwischen der Mündung in die Ems in Rheine und der Kreuzung des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) im Bereich Ibenbüren-Dörenthe, wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Hemelter Bach und Bevergerner Aa im Bereich der Städte Rheine, Ibbenbüren, Hörstel und der Gemeinde Saerbeck, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und 5 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) blau (Schrägschraffur) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten nicht abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Städte Rheine, Ibbenbüren, Hörstel und Gemeinde Saerbeck
2. Landrat des Kreises Steinfurt, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

Die vorläufige Sicherung vom 19.11.2009 für Hemelter Bach und Bevergerner Aa erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 21. Dezember 2011

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

54.09.07.01-001



Prof. Dr. Reinhard Klenke